
Satzung des Vereins
*„Diakonische Kinder- und Jugendarbeit
Wichlinghausen-Nächstebreck e.V.“*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Diakonische Kinder- und Jugendarbeit Wichlinghausen-Nächstebreck e.V.“,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. -31.07 (Schuljahr).
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Unterstützung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Betreuung, Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung.
2. Der Verein ist überparteilich und wird in ökumenischer Zusammenarbeit im Sinne christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig. Die Kinder werden ohne Rücksicht auf Nationalität und Glauben betreut.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich erfolgen und danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als neues Mitglied. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig und schriftlich zu begründen.
3. Wer beim Verein angestellt ist, oder bei der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der Jugendarbeit haupt- oder nebenamtlich beschäftigt ist, kann nicht Mitglied werden bzw. eine vor der Anstellung bestehende Mitgliedschaft ruht während der Dauer der Beschäftigung.
4. Die Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.
5. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes sind mit Ausnahme des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit von der Haftung für ihre Arbeit im Rahmen des Vereins freigestellt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind umgehend einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vereins für erforderlich gehalten werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung obliegen der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zur Post zu geben. Der schriftlichen Einladung per Post steht eine elektronisch übermittelte Einladung gleich.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Sollte eine Mitgliederversammlung nach § 6.3 nicht beschlussfähig sein, so ist mit gleicher Tagesordnung und Frist von mindestens 7 Tagen erneut einzuladen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Stimmenthaltung ist zulässig; eine Enthaltung wird wie eine nicht abgegebene Stimme gezählt.
6. **Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit** der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig; eine Enthaltung wird wie eine nicht abgegebene Stimme gezählt.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Jahresberichtes,
Abnahme der Jahresrechnung und
Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Die/der Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB). In Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereines (§ 26 BGB) gemeinsam berechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Die Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck bzw. deren Rechtsnachfolger haben das Vorschlagsrecht für die Wahl der/des Vereinsvorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Sofern die Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck keinen Wahlvorschlag unterbreitet, wird über die Vorstände auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung abgestimmt.
3. Der Vorstand berät nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist zulässig, eine Enthaltung wird wie eine nicht abgegebene Stimme gezählt. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen der/dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Ein Vorstandsmitglied führt jeweils in den Sitzungen Protokoll.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 10

Vermögensverwaltung

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Anordnungen des Vorstandes ordnungsgemäß nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister überwacht die Buchführung und veranlasst im Einvernehmen mit dem Vorstand entsprechende Prüfungen.
2. Die Vorlage der Bilanz zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung obliegt der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller Mitglieder zulässig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins nach erneuter Einberufung dann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu, es für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Gründungsversammlung vom 04.07.2016 beschlossen.

Gründungsmitglieder Wuppertal, den 04.07.2016

1. Malteus, Bärn 28.12.1994, Dord Otto-Dehnert-Str. 12, 42277 Wuppertal, J. Malteus
2. Viedel, Renate 15.01.1945, Rheinische Str. 19, 42279 Wuppertal, R. Viedel
3. BANGERT, DIRK, 10.3.44, 1980, WITTENBERG STR. 148A, 42279 WUPPERTAL, D. Bangert
4. WASSERFUR, ERNST WILLI, 20.08.1950, LIEGNITZER STR. 42A, 42277 WUPPERTAL, E. W. Wasserfur
5. Wiedel, Jörg, 18.10.1961, Liegnitzer Str. 42, 42277 Wuppertal, J. Wiedel
6. Bätzel, Charlotte, 16.5.1950, Wintbrotten Str. 20A, 42277 Wuppertal, C. Bätzel
7. Heiting, Stephanie, 26.186.1972, Nollhäusstr. 41, 42277 Wuppertal, S. Heiting
8. Götter, Christiane, 14.12.65, Melanosthenstr. 26, 42281 Wuppertal, C. Götter
9. Lang, Isolda, 08.02.64, Am Nordpark 20, 42281 Wuppertal, I. Lang
10. GERTER, RICHARD, 13.02.86, REICHENTHONSTR. 26, 42281 WUPPERTAL, R. Götter

Name, Vorname Geb.-Datum Wohnort Unterschrift